



# Gartenordnung

der Kleingartenanlage „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V.

Die Gartenordnung beinhaltet die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage.

1. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf die gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten auszurichten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel zu beteiligen.
3. Die Wege vor dem Kleingarten sind von den Mitgliedern/Pächtern des jeweils angrenzenden Gartens in guten Zustand zu halten. **Die Heckenhöhe zum Hauptweg beträgt 1,50 m !**
4. Baumaterial u.a. darf nur kurzfristig unter Beachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen außerhalb des Kleingartens gelagert werden, wenn dadurch keine Behinderung bei der Benutzung der Wege besteht.
5. Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung des Kleingartens zu Erholungszwecken.  
In jeden Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben. Auf mindestens einen Drittel (1/3) der Kleingartenfläche lt. Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst und Gemüseulturen anzubauen. Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen.  
Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.  
Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten. Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selber bewirtschaften so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes längstens für 2 Jahre einen Betreuer einsetzen.
6. Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen oder Vogel, in der Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben. Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich **Leinenzwang**. Bei freilaufenden Tieren in den Kleingärten ist dafür zu sorgen, dass das Tier nicht die Parzelle verlassen kann. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Hundezwinger und Füttern von fremden Tieren sind/ist verboten.

7. Die Errichtung von Bauwerken bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.
8. Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen ist im Bereich der Kleingartenanlage untersagt. Das Befahren der Anlage mit dem Pkw bzw. Motorrad ist nicht gestattet. Kleinkrafträder (Mofa's) können in der Anlage abgestellt werden, wenn sie keine Behinderung darstellen. Das Fahren in der Anlage ist Kleinkrafträdern nicht gestattet.
9. Das Eingangstor ist ständig geschlossen zu halten.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten.
11. Beim Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu meiden. Besondere Ruhe ist zu wahren:

**Täglich zwischen 13:00 und 15:00 Uhr  
vor 08:00 Uhr und nach 22:00 Uhr  
an Sonn- und Feiertagen ganztägig.**

12. Gartengeräte und Maschinen mit hohen Arbeitsgeräuschen dürfen nur benutzt werden:

**Täglich zwischen 08:00 bis 13:00 Uhr  
und von 15:00 bis 20:00 Uhr  
an Sonn- und Feiertagen ist ihre Benutzung nicht gestattet.**

13. Die Lautstärke von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
14. Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen ordnungswidrigen Verhalten des Mitglieds zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages führen.
15. Neben dieser Gartenordnung ist die Satzung des Kleingartenvereins „Grünes Eck“ Neuhardenberg e.V. voll gültig.

Neuhardenberg, den 02.06.2007